

## NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Verbandsgemeinderates am

**Mittwoch, den 20. Juni 2012**

im Mehrzweckraum der Grundschule in Lingenfeld.

**Anwesend stimmberechtigt:**

Bürgermeister Leibeck  
als Vorsitzender

(1)

**Ratsmitglieder:**

Becker Stefan  
Beisel Fritz  
Bentz Katja  
Bognar Julia  
Freye Gustav  
Gamber Hubert  
Goldschmidt Peter  
Graf Reinhard  
Gutting Alban  
Hellmann Elke  
Hellmann Heinz  
Krapp Alwin  
Krauß Thomas  
Krebs Lore  
Lehr Gerhard  
Lothringen Ulrich  
Odenwald Bernhard  
Pramschiefer Dirk  
Rumetsch Roland  
Seither Helmut  
Settelmeyer Peter  
Sinn Rudolf  
Steinmetz Joachim  
Urschel Gabriele  
Volz Ingeborg

(25)

**Anwesend nicht stimmberechtigt:**

Erster Beigeordneter Peter Beyer  
Zweiter Beigeordneter Christian Cherie  
Dritter Beigeordneter Volker Hardardt

Büroleiter Jens Hinderberger  
FB 2: Bau - Rolf Bähr  
FB 3: Ordnung u. Verkehr – Klaus Krebs, Schriftführer  
Werkleiter Willi Ackermann

Presse war anwesend  
Zuhörer waren anwesend

Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr

**Entschuldigt fehlen:**

Allmann Arno  
Arnold Josef  
Dr. Felleisen Michael  
Hirl Joachim  
Krämer Wolfgang  
Leuthner Erwin  
Dr. Seibert Kurt

(7)

Der Verbandsgemeinderat besteht gem. § 29 Abs. 1 GemO aus 33 Mitgliedern.  
Die Zahl der gewählten Ratsmitglieder gem. § 29 Abs. 2 GemO beträgt 32.  
Alle Ratsmitglieder sind mit Einladung vom 06.06.2012 form- und fristgerecht geladen worden.

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 28.03.2012 werden nicht erhoben.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Leibeck wird die Tagesordnung einstimmig wie folgt geändert:  
Als TOP ÖT/12 wird aufgenommen: Auftragsvergabe Grundschule Schwegenheim  
a) Brandschutztür b) Malerarbeiten

Weitere Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Hinweis auf Beachtung des § 22 GemO ist zu Beginn der Sitzung erfolgt.

Der Verbandsgemeinderat war während der Sitzung stets beschlussfähig.  
Verbandsgemeinderat 20.06.2012

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Bereich der Ortsgemeinde Lingenfeld;  
hier: Anerkennung eines Vorentwurfs für die Ausweisung eines Gewerbegebietes „Östlich der Schwegenheimer Straße“ in Lingenfeld
3. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Bereich der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz);  
hier: Auftragsvergabe für die Planungsleistungen für die Photovoltaikanlage im Gemeindewald Westheim Pfalz):
4. Einrichtung einer Ganztagschule an der Grundschule Lustadt
  - a) Festsetzung der monatlichen Verpflegungspauschale
  - b) Auftragsvergabe für die Lieferung des Mittagessens
  - c) Ausschluss bei Zahlungsrückstand
  - d) Einrichtung eines ergänzenden Ganztagschulangebotes (EGA)
5. Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld
  - a) Wahl
  - b) Aushändigung der Bestellungsurkunden
6. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld;  
hier: Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten
7. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 80 Absatz 3 Schulgesetz zwischen dem Landkreis Germersheim und der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Zuge der Überführung der Realschule Plus Lingenfeld-Lustadt in die Schulträgerschaft des Landkreises Germersheim
8. Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ gemäß § 14 a Absatz 1 KomZG sowie § 86 a GemO RP
9. Unterrichtung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters;  
hier: Erneuerung der Kanalisation in der oberen Hauptstraße (von der Kirchstraße bis zum westlichen Ortsende) in der Ortsgemeinde Lustadt
10. Erneuerung der MSR-Technik für die Pumpstationen (3. Bauabschnitt);  
hier: Auftragsvergabe
11. Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar;  
hier: Anhörung der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 10 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG RP)
12. Auftragsvergabe Grundschule Schwegenheim
  - a) Brandschutztür
  - b) Malerarbeiten
13. Informationen und Anfragen

**Beratungsgegenstände:**

**Öffentlicher Teil:**

**Nr. 1: Einwohnerfragestunde**

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

**Nr. 2: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Bereich der Ortsgemeinde Lingenfeld:  
hier: Anerkennung eines Vorentwurfs für die Ausweisung eines Gewerbegebietes „Östlich der Schwegenheimer Straße“ in Lingenfeld**

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung am 28. März 2012 über den vorliegenden Vorentwurf für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beraten und beschlossen. Eine positive landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG liegt vor. Der vom potentiellen Bauherren beauftragte Planer Fischer (Stadtplanung + Architektur), Mannheim, hat für die gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse am 30.05.2012 einen ersten Vorentwurf vorgelegt, der das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme weitgehend berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

**VGR-Nr. 490**

**Beschluss:**

„Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld stimmt dem vorliegenden Vorentwurf (Stand 30.05.2012) für die Durchführung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 zu. Auf der Grundlage dieses Vorentwurfes wird die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 und vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Pl.-Nr. 5320/1 östlich der K 31, sowie Teilflächen der Schwegenheimer Straße entlang des Grundstückes Pl.-Nr. 5320/1.

Ziel des Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Floristikbetriebes durch Ausweisung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO“.

Anmerkung:

Ratsmitglied Elke Hellmann (CDU) hat gemäß § 22 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen und sich in den Zuhörerraum begeben.

**Nr. 3: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Bereich der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz);  
hier: Auftragsvergabe für die Planungsleistungen für die Photovoltaikanlage im Gemeindegewald Westheim (Pfalz)**

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 den Änderungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung einen Abrechnungsvorschlag des Planungsbüros Fischer, Mannheim, auf der Grundlage der HOAI eingeholt. Dieser Abrechnungsvorschlag vom 12.04.2012 schließt mit 3.534,30 Euro brutto ab.

Die Finanzierung erfolgt durch eine überplanmäßige Ausgabe bei der Buchungsstelle 5110-562550. Deckung erfolgt durch Einsparungen beim allgemeinen Bauunterhalt.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

**VGR-Nr. 491**

**Beschluss:**

„Der Planungsauftrag wird an das Planungsbüro Fischer, Mannheim, zum vorläufigen Honorar von 3.534,30 Euro brutto erteilt. Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.“

#### **Nr. 4: Einrichtung einer Ganztagschule an der Grundschule Lustadt**

##### **a) Festsetzung der monatlichen Verpflegungspauschale**

Aufgrund eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 14.04.2010 wurde für das Schuljahr 2012/13 erneut die Einrichtung eines Ganztagsschulangebotes an der Grundschule Lustadt beantragt.

Mit Schreiben vom 14.12.2011 erhielt die Verbandsgemeinde von Seiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur die Option, an der Grundschule Lustadt ein Ganztagsschulangebot einzurichten, sofern die Mindestteilnehmerzahl von 36 Schülerinnen und Schülern erreicht wird.

Nach einer umfassenden Informationsveranstaltung im Februar 2012 sowie noch zusätzlichen Werbeaktionen wurde von Seiten der Schulleitung das Anmeldeverfahren durchgeführt.

Nach Beendigung des Anmeldeverfahrens haben insgesamt 52 Eltern ihre Kinder für das Ganztagsschulangebot angemeldet, so dass die Mindestteilnehmerzahl von 36 nicht nur erreicht, sondern deutlich überschritten wurde.

Die Voraussetzungen für den Start dieses Angebotes ab dem Schuljahr 2012/13 sind somit gegeben. Bei Einrichtung der Ganztagschule ist die Organisation des Mittagessens Angelegenheit des Schulträgers.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurden die Eltern darüber informiert, dass die monatliche Verpflegungspauschale 48 Euro beträgt. Das Angebot umfasst den Zeitraum von montags bis donnerstags.

Bereits bei Errichtung der Ganztagschule Lingenfeld hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, den Kostenaufwand für das Mittagessen aufgrund des defizitären Haushalts kostendeckend umzulegen. Die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung der Ganztagschule Lustadt werden somit ebenfalls entsprechend der Regelung an der Ganztagschule Lingenfeld kostendeckend umgelegt.

Bei der täglichen Essensausgabe ist zusätzliches Personal erforderlich. Die Kosten hierfür gehen im Rahmen des § 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG zu Lasten des Schulträgers.

An der Grundschule Lingenfeld besteht bereits seit dem Schuljahr 2004/2005 ein Ganztagsschulangebot. Die Ganztagschule Lingenfeld wird zurzeit bezüglich der Mittagsverpflegung vom Grill- und Partyservice Böhm aus Bellheim beliefert.

Der Preis pro Essen beträgt 3 Euro incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Mittagessen besteht aus einer täglichen Hauptspeise mit Salat und Suppe oder Dessert.

Nach Rücksprache mit der Schulleitung der Ganztagschule Lingenfeld ist das Essen ausgewogen und wird täglich frisch zubereitet. Die Schule ist mit der Qualität des Essens sehr zufrieden.

Außer der Ganztagschule Lingenfeld wird innerhalb der Verbandsgemeinde Lingenfeld auch der Schülerhort der Ortsgemeinde Lingenfeld durch den Partyservice der Fa. Ulli Böhm, Bellheim, beliefert. Auch hier besteht nach Rücksprache eine positive Resonanz bezüglich der Essensqualität.

Die Schulleiterin der Grundschule Lustadt hat bereits der Verwaltung mitgeteilt, dass sie ebenfalls das Mittagessen von Ullis Grill- und Partyservice beziehen möchte.

Lt. Angebot vom 11.03.2012 beträgt der Preis 3 Euro incl. Mehrwertsteuer für das tägliche Mittagessen und beinhaltet eine tägliche Hauptspeise mit Salat und Suppe oder Dessert. Das Essen ist entsprechend der vorgelegten Speisepläne sehr abwechslungsreich und nahrhaft. Mit Vorlage des Angebotes wurden Speisepläne über einen Zeitraum von 12 Wochen eingereicht.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Auftrag für die Lieferung des Mittagessens zum Angebotspreis von 3 Euro/Tag incl. gesetzl. Mehrwertsteuer an den Grill- und Partyservice Böhm, Bellheim, für das Schuljahr 2012/13 zu vergeben.

Außer dem Mittagessen selbst sollen noch Getränke in Form von Tee oder Wasser den Kindern gereicht werden.

Hier wird vorgeschlagen, entsprechend der Lingenfelder Verfahrensweise, die Aufwendungen durch die Verbandsgemeinde zu übernehmen. Kostenfaktor ca. 700,00 Euro/Jahr.

Für sozial Schwache besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechende Anträge auf Gewährung eines Zuschusses einzureichen. Nach Stellung solcher Anträge beträgt der Eigenanteil lediglich 1 Euro pro Mittagessen. Der Differenzbetrag wird bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen. Bedürftige Kinder, die keinen Anspruch auf eine Zuwendung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets haben, können im Rahmen des Sozialfonds Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztags Schülerinnen und –schülern aus sozial bedürftigen Familien des Landes Rheinland-Pfalz eine Zuwendung erhalten. Der Eigenanteil beträgt ebenfalls 1 Euro pro Mittagessen.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, eine monatliche Verpflegungspauschale von 48 Euro zu erheben. Die Teilnahme an dem Ganztagsangebot sowie an dem Mittagessen ist für die Eltern während des gesamten Schuljahres grundsätzlich verpflichtend. Lediglich bei Erkrankung des Kindes wird die Verpflegungspauschale ab dem ersten Fehltag anteilig erstattet. Die Verrechnung erfolgt jeweils am Monatsende.

Der Schulträgersausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben sich in ihrer Sitzung vom 23.05.2012 bzw. 30.05.2012 mit diesem Thema bereits befasst und einstimmig dem Verbandsgemeinderat empfohlen, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu verfahren.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

**VGR-Nr. 492**

**Beschluss:**

Ab dem Schuljahr 2012/13 wird für das Mittagessen eine monatliche Verpflegungspauschale von 48 Euro erhoben. Im Krankheitsfall werden pro Fehltag 3 Euro erstattet. Die Ausgabe des Mittagessens und die damit verbundenen anfallenden Arbeiten werden durch eigenes Personal durchgeführt.

Sollten die Kosten für die Mittagsverpflegung pro Mittagessen durch den Essens-Lieferanten angehoben werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die monatliche Verpflegungspauschale entsprechend anzupassen, damit eine Kostendeckung sichergestellt wird. Die gleiche Verfahrensweise ist bei der Ganztagschule Lingenfeld anzuwenden.“

**b) Auftragsvergabe für die Lieferung des Mittagessens**

Nach Festsetzung der monatlichen Verpflegungspauschale ist der Auftrag für die Essenslieferung zu erteilen.

Entsprechend dem Wunsch der Schulleitung der Grundschule Lustadt soll das tägliche Mittagessen durch den Grill- und Partyservice Böhm, Bellheim, zum Angebotspreis von 3 Euro pro Mittagessen geliefert werden.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Auftrag für die Lieferung des Mittagessens für das Schuljahr 2012/13 dem Grill- und Partyservice Böhm, Bellheim, zum Angebotspreis von 3 Euro brutto pro Mahlzeit zu erteilen.

Der Schulträgersausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben in ihrer Sitzung am 23.05.2012 bzw. 30.05.2012 durch einstimmigen Beschluss dem Verbandsgemeinderat empfohlen, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu verfahren.

Nach kurzer Aussprache fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

„Der Auftrag zur Lieferung des Mittagessens wird dem Grill- und Partyservice Böhm, Bellheim, zum Angebotspreis von 3 Euro pro Mahlzeit ab dem Schuljahr 2012/13 erteilt.“

### **c) Ausschluss bei Zahlungsrückstand**

Aus Erfahrung in anderen Bereichen aber auch im Bereich der Ganztagschule Lingenfeld ist immer wieder festzustellen, dass trotz Einzugsermächtigung Elternbeiträge nicht pünktlich oder überhaupt nicht gezahlt werden. Vollstreckungsmaßnahmen sind oft sehr zeitraubend und führen selten zum Erfolg mangels Leistungsfähigkeit. Nachdem das Mittagessen jedoch kostendeckend sein soll, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, bei einem Zahlungsrückstand von einem Monat den Beitragsschuldner von der Mittagsverpflegung auszuschließen.

Der Schulträgerausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben in ihrer Sitzung am 23.05.2012 bzw. 30.05.2012 durch einstimmigen Beschluss dem Verbandsgemeinderat empfohlen, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu verfahren.

Es erfolgt eine Aussprache, an der sich alle Fraktionen dafür aussprechen, dass keine soziale Ausgrenzung einzelner Schulkinder erfolgt. Bürgermeister Leibeck nimmt dazu Stellung und erklärt, dass dies nach Rücksprache mit der Schulleitung nicht erfolgen wird.

Ratsmitglied Seither (SPD-Fraktion) bittet die Verwaltung, dafür zu sorgen, dass berechnigte Eltern einen Antrag auf einen Essenszuschuss stellen.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

„Sobald ein Beitragsrückstand für das Mittagessen von einem Monat zu verzeichnen ist, wird das am Mittagessen teilnehmende Kind von der weiteren Mittagsverpflegung ausgeschlossen.“

### **d) Einrichtung eines ergänzenden Ganztagschulangebotes (EGA)**

Im Landkreis Germersheim gibt es mittlerweile ca. 15 Ganztagschulen, an denen montags bis donnerstags bis 16.00 Uhr ein Ganztagschulangebot eingerichtet wurde.

Es gibt jedoch eine Reihe von Eltern, für die das Angebot der Ganztagschulen in Angebotsform nicht ausreichend ist, da sie auch ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für ihre Kinder an den Schulfreitagen und in Teilen der Schulferien benötigen. Viele der Eltern nahmen deshalb ein Schulkindangebot im Rahmen der Kindertagesstätte (z.B. Hort oder altersgemischte Gruppe) in Anspruch, da dort ein Angebot montags bis freitags und in den Schulferien durchgeführt wird.

Um diesem Bedarf der Eltern zu entsprechen, hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Germersheim 2006 entschieden, dass es von Seiten des Landkreises Germersheim bei einem entsprechend festgestellten Bedarf einen jährlichen Zuschuss von bis zu 5.000,00 Euro geben kann, wenn das Angebot einer Ganztagschule in Angebotsform durch ein ergänzendes Ganztagschulangebot unter bestimmten Rahmenbedingungen ergänzt wird. Der Landkreis Germersheim hat hierzu 2007 entsprechende Förderkriterien erlassen.

An der Ganztagschule Lingenfeld wurde ab dem Schuljahr 2007/2008 ein solches ergänzendes Ganztagschulangebot eingerichtet. Das Angebot erstreckt sich auf 40 Freitage sowie 40 Ferientage. Zurzeit nehmen ca. 40 – 50 Schüler teil. Die Abwicklung des EGA wird durch den Förderverein „Lingenfelder Schulen“ e.V. durchgeführt. Die Aufwendungen werden durch Elternbeiträge, Kreiszuschuss sowie Landeszuschuss finanziert. Die Verbandsgemeinde Lingenfeld beteiligt sich pro Haushaltsjahr mit bis zu maximal 4.500,00 Euro.

An der Ganztagschule Lustadt soll ebenfalls ein solches Zusatzangebot an 40 Freitagen und 40 Ferientage im Jahr eingerichtet werden. Die Abwicklung wird durch den Lustadter Förderverein vorgenommen. Die Finanzierung erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen analog der Grundschule Lingenfeld.

Die Ausführungen bezüglich der Einrichtung eines ergänzenden Ganztagsschulangebotes (EGA) an den Ganztagschulen Lingenfeld und Lustadt werden zur Kenntnis genommen.

## **Nr: 5: Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld**

### **a) Wahl**

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 den Grundsatzbeschluss gefasst für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld eine/n **ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragte/n** zu bestellen.

Die/Der **ehrenamtliche Seniorenbeauftragte** soll die Interessen älterer Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld wahrnehmen und sich für deren Interessen einsetzen. Ältere Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Angehörigen haben oft keine geeigneten Ansprechpartner, deshalb ist es wichtig, dass sie sich Rat und Hilfe bei verständnisvollen, kompetenten und einfühlsamen Kontaktpersonen einholen und sich sicher sein können, dass diese ein offenes Ohr für ihre Probleme und Bedürfnisse haben. Die zentrale Beratung von Seniorinnen und Senioren und deren Angehörigen stellt ein wichtiges Aufgabenfeld des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten dar.

So erhalten die Seniorinnen und Senioren beispielsweise Informationen

- zu lokalen Angeboten, Leistungen und gesetzlichen Möglichkeiten,
- über Pflegedienste, Altenhilfeeinrichtungen und betreutes Wohnen,
- über spezielle Hilfe für alleinstehende Frauen und Männer im Alter, w. z.B. "Essen auf Rädern", Hausnotrufsysteme u.ä.,
- über Möglichkeiten der Vorsorge durch (Alters-)Vorsorgevollmacht,
- Betreuungsverfügung und Patientenverfügung,
- bei persönlichen Problemen des täglichen Lebens,
- über Formen und Möglichkeiten des altersgerechten Wohnens (Wohnraumberatung und -anpassung)
- Erstellung eines Seniorenwegweisers für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Bei Bedarf werden auch Kontakte zu anderen Beratungsstellen vermittelt.

Die Initiierung, Förderung und Koordinierung von Ehrenamtlichen, Selbsthilfe- und Initiativgruppen stellt ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld des ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten dar. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, wie z. B. Volkshochschulen, sozialen Diensten, um ein möglichst effektives Angebot anbieten und vernetzen zu können. Zum einen soll hierdurch auf diejenigen Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren eingegangen werden, die nicht durch "professionelle" Dienste abgedeckt werden können. Andererseits bieten viele Projekte die Möglichkeit, sich in den verschiedenen Bereichen ehrenamtlich einzusetzen und somit Freizeit sinnvoll zu gestalten. Gerade in der heutigen Zeit, in der öffentliche Mittel immer knapper werden, wird das bürgerschaftliche Engagement in Form ehrenamtlicher Tätigkeiten zunehmend wichtiger.

Die Aufgabe einer/eines **ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten** ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu verbessern sowie die Belange und Interessen von behinderten Menschen aufzuzeigen und hierfür Verständnis zu schaffen. In diesem Sinne wird die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld sowie den Verbandsgemeinderat beraten. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums und für die Verbesserung der Situation behinderter Menschen im öffentlichen Verkehr. Das Augenmerk liegt auch auf der barrierefreien Gestaltung öffentlicher Einrichtungen im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld.

Die individuelle Beratung von behinderten Menschen kann nicht vom Behindertenbeauftragten geleistet werden (z.B. Grad der Behinderung, Pflegestufen usw.). Dies ist Aufgabe der

Behindertenverbände bzw. der Kranken- und Pflegekassen. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte kann bei Bedarf aber auch Kontakte zu anderen Beratungsstellen vermitteln.

Aufgabenbereiche des Behindertenbeauftragten können u.a. sein:

- Stellungnahme zu baulichen Vorhaben bzw. Veränderungen der Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie der verbandsangehörigen Ortsgemeinden und anderer öffentlicher Einrichtungen im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld
- Stellungnahme zu anstehenden technischen Hilfsmaßnahmen für Behinderte
- Bindeglied und Vermittler zwischen behinderten Menschen, Vereinen, Verbänden und Behörden
- Ansprechpartner für die täglichen Belange behinderter Menschen
- Ansprechpartner bzw. persönliche Beratung behinderter Menschen bezüglich bestehender Vereine und Verbände für Schwerbehinderte
- Bündelung der Interessen aller Verbände
- Ansprechpartner für behinderte Menschen im Bereich Sozialgesetzgebung
- Erstellung eines Behindertenwegweisers für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld
- Kontaktpflege zu den Landesbehindertenbeauftragten bzw. zu den Behindertenbeauftragten im Landkreis Germersheim
- Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Beschlüssen der gemeindlichen Gremien, bei denen Belange behinderter Menschen tangiert waren

Durch die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten stünde auch für diesen Personenkreis ein Ansprechpartner im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld für alle wichtigen Fragen und Belange behinderter Menschen zur Verfügung.

Bei der Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeauftragten handelt es sich gemäß § 18 Absatz 2 GemO RP um ein Ehrenamt. Unter dem Begriff des Ehrenamtes ist, im Gegensatz zur ehrenamtlichen Tätigkeit, die nur vorübergehend ist, ein bestimmter abgegrenzter Kreis von ehrenamtlich wahrzunehmenden Geschäften der Verbandsgemeinde, die auf längere Zeit zu erledigen sind, zu verstehen. Der Verbandsgemeinderat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Bürgerinnen und Bürger zu einem Ehrenamt zu wählen. Insoweit gelten die Bestimmungen des § 40 GemO RP entsprechend. Wird für die Funktion des Senioren- und Behindertenbeauftragten bzw. deren Stellvertreter jeweils nur ein Vorschlag eingebracht, kann per Akklamation abgestimmt werden. Der Senioren- und Behindertenbeauftragte sowie deren Stellvertreter/innen sollen für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO RP ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen.

Zum **Seniorenbeauftragten** soll Herr Peter Gellrich, Druslachstraße 23, 67360 Lingenfeld, bestellt werden. Die Bestellung einer / eines Stellvertreterin / Stellvertreters ist möglich.

Zum **Behindertenbeauftragten** soll Herr Werner Brodback, Schlesierstraße 7, 67360 Lingenfeld, bestellt werden. Die Bestellung einer / eines Stellvertreterin / Stellvertreters ist möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 30.05.2012 empfohlen, Herrn Peter Gellrich zum Senioren- und Herrn Werner Brodback zum Behindertenbeauftragten zu bestellen.

Der Senioren- und Behindertenbeauftragte ist vom Verbandsgemeinderat Lingenfeld gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO RP zu wählen. Da für die Funktion des Senioren- bzw. Behindertenbeauftragten nur ein (Wahl-)Vorschlag eingebracht wurde, kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn der Verbandsgemeinderat dies beschließt. Das Ruhen des Stimmrechts des Vorsitzenden gem. § 36 Abs. 3 GemO RP ist dabei zu beachten.

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld beschließt einstimmig die Wahl des Senioren- und Behindertenbeauftragten per Akklamation durchzuführen.



Zum Seniorenbeauftragten wird einstimmig Herr Peter Gellrich für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ebenfalls einstimmig wird Herr Werner Brodback zum Behindertenbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Bürgermeister Leibeck hat gem. § 36 GemO an der Wahl nicht teilgenommen.

#### **b) Aushändigung der Bestellsurkunden**

Bürgermeister Leibeck händigt den Herren Gellrich und Brodback die entsprechenden Bestellsurkunden aus. Er wünscht ihnen viel Erfolg für diese ehrenamtliche Tätigkeit und hofft auf eine gute Zusammenarbeit.

#### **Nr. 6: Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld; hier: Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Senioren- beauftragten und Behindertenbeauftragten**

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 den Grundsatzbeschluss gefasst für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld eine/n ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragte/n zu bestellen.

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom 29.10.2009 enthält zurzeit keine Regelungen über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten.

Für die im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Ehrenämter entstehenden Aufwendungen soll eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Daneben regelt § 18 Absatz 4 GemO RP, dass Personen, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen und des Verdienstaufschlags haben. Personen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes, welchen der Verbandsgemeinderat im Einzelfall festsetzt.

Es ist daher beabsichtigt der/dem ehrenamtlichen Senioren- bzw. Behindertenbeauftragten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v.H. der Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Lingenfeld gemäß § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung (= 105,30 EUR) zu gewähren. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die/der ehrenamtliche Senioren- bzw. Behindertenbeauftragte für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Stellvertretende Senioren- und Behindertenbeauftragte sollen keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld ist entsprechend zu ändern.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 30.05.2012 empfohlen, der Änderungssatzung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen folgenden

#### **VGR-Nr. 495**

#### **Beschluss:**

„Der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld wird zugestimmt.“

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist dieser Niederschrift beigelegt.

#### **Nr. 7: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 80 Abs. 3 SchulG zwischen dem Landkreis Germersheim und der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Zuge der Überführung der Realschule Plus Lingenfeld-Lustadt in die Schulträgerschaft des Landkreises Germersheim**

Mit Beschluss vom 6.4.2011 hat der Verbandsgemeinderat der Übertragung der Schulträgerschaft der Realschule Plus Lingenfeld-Lustadt auf den Landkreis Germersheim mit Wirkung zum 01.08.2011 grundsätzlich zugestimmt. Für den rechtlichen und organisatorischen Übergang ist mit dem Landkreis

Germersheim eine entsprechende Vereinbarung nach § 80 Abs. 3 Schulgesetz abzuschließen. Über diese Vereinbarung ist nunmehr ein gesonderter Beschluss herbeizuführen.

Wegen personeller Engpässe seitens der Kreisverwaltung Germersheim wurde die Überführung der Realschule Plus Lingenfeld-Lustadt in die Schulträgerschaft des Landkreises erst mit Wirkung zum 1.1.2012 vorgenommen.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) können alter und neuer Schulträger aus Anlass des Schulträgerwechsels Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten am bisherigen (beweglichen und unbeweglichen) Schulvermögen treffen. Nach der bisherigen Willensbildung im Kreis und der Verbandsgemeinde soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Kommt eine Vereinbarung innerhalb von 6 Monaten nach dem Schulträgerwechsel nicht zustande, erfolgen Vermögensübergänge kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 3 Satz 2 – 4, Abs. 4 und 5 Schulgesetz). Der Entwurf der Vereinbarung (s. Anlage) ist zwischen Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld und Kreisverwaltung Germersheim endverhandelt und soll nun von den zuständigen Gremien beschlossen werden.

Folgende Eckpunkte der Vereinbarung sind hierbei vorgesehen:

- Teilung des Grundstücks und Übertragung des Realschulgebäudes sowie Teile der Frei- und Hoffläche des Schulgrundstücks am Standort Lingenfeld in das Eigentum des Landkreises
- Die Schulsporthalle und das Schulsportgelände verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinde
- Dem Landkreis wird die Schulsporthalle und das Schulsportgelände am Standort Lingenfeld für den Schulbetrieb der Realschule Plus betriebskostenfrei zur Verfügung gestellt, im Gegenzug wird der Grundschule Lingenfeld der bislang im Mitteltrakt der Realschule plus genutzten Räume für den Ganztagesbetrieb der Ganztageschule kostenfrei zur alleinigen Nutzung überlassen.
- Kosten für den Bauunterhalt der Schulsporthalle und des Schulsportgeländes trägt die Verbandsgemeinde zu 50 Prozent, die Kostenanteile der verbleibenden 50 Prozent tragen die Parteien gemeinsam im Verhältnis der jeweiligen Belegung durch Grundschule (VG) und Realschule Plus (Landkreis).
- Die Bewirtschaftung/Betriebsführung der Heizungsanlage für die Realschule Plus, die Grundschule, die Sporthalle, das Hallenbad am Standort Lingenfeld erfolgt durch die Verbandsgemeinde. Die hierfür anfallenden Bewirtschaftungskosten einschließlich des Leitungssystems wird durch separate, für die einzelnen Gebäudeteile eingerichtete Messeinrichtungen ermittelt und abgerechnet. Die Verpflichtungen aus den Contracting-Verträgen werden ebenfalls abgerechnet.
- Die Bewirtschaftung/Betriebsführung der Stromversorgung erfolgt bis Ende 2012 insgesamt zunächst noch durch die Verbandsgemeinde. Die anfallenden Verbrauchskosten für diesen Zeitraum werden ermittelt und mit dem Landkreis abgerechnet. Ab 2013 erfolgt die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Stromversorgung durch den Landkreis.
- Die Bewirtschaftung/Betriebsführung der Wasserversorgung erfolgt durch die Verbandsgemeinde. Die für den Betrieb der Realschule Plus anfallenden Verbrauchskosten werden durch vorhandene Zwischenzähler ermittelt und mit dem Landkreis abgerechnet.
- Die Bewirtschaftungskosten für den Schulbetrieb am Standort Lustadt werden im Verhältnis der Schülerzahlen mit dem Landkreis abgerechnet.
- Im Rahmen der Übertragung der Schulträgerschaft und des Schulvermögens nach § 80 Abs. 3 und 4 Schulgesetz verbleibt es bei dem Grundsatz der entschädigungslosen Übertragung. Dies wird auch durch § 80 Abs. 4 SchulG nicht verändert.  
Auf der anderen Seite wurden durch den bisherigen Schulträger zur Anschaffung und Aufrechterhaltung des Schulvermögens Fremdkapital eingesetzt bzw. Schuldverpflichtungen eingegangen. Bei einem entschädigungslosen Übergang des unbeweglichen Schulvermögens auf den neuen Schulträger gingen zwar die Vermögenswerte (Aktiva) auf den neuen Schulträger über, gleichzeitig würden aber die Belastungen beim bisherigen Schulträger

verbleiben. Für derartige Konstellationen sieht § 80 Abs. 4 SchulG eine Ausgleichsregelung vor.

Nach § 7 Abs. 1 der Vereinbarung zahlt der Landkreis der Verbandsgemeinde eine Ausgleichsleistung für erbrachte Investitionen entsprechen § 80 Abs. 4 SchulG. Die Höhe der Ausgleichsleistung für unbewegliches Schulvermögen ergibt sich aus der Anlage 4, in der die einzelnen Anlagengüter nach Anschaffungs- und Herstellungsjahr, Buchwert zum 31.12. des festgesetzten Herstellungsjahrs, abzüglich der Sonderposten aus empfangenen Zuwendungen sowie gebildeter Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen verzeichnet sind. Sie Ausgleichsleistung wird über einen Zeitraum von 9 Jahren gewährt und beträgt insgesamt 313.071,01 Euro. Die jährliche Ausgleichszahlung beträgt somit 34.785,67 Euro und beginnt mit dem Haushaltsjahr 2012 und endet mit dem Haushaltsjahr 2020.

Die Ausgleichsleistung für die beweglichen Gegenstände erfolgt entsprechend § 80 Abs. 5 SchulG. Die Höhe der Ausgleichsleistung für das bewegliche Schulvermögen ergibt sich aus der Anlage 5 und beträgt insgesamt 42.638,99 Euro. Die Auszahlung erfolgt in analoger Anwendung der Ausgleichsleistungen für das unbewegliche Vermögen.

-.Das Personal der Realschule Plus Standort Lingenfeld mit Ausnahme des Hausmeister (Schulsekretärin, Reinigungskräfte) ist bereits zum 1.1.2012 auf den Landkreis Germersheim übergegangen.

Der Hausmeister verbleibt im Dienst der Verbandsgemeinde. Er betreut das Realschulgebäude und die dazu gehörenden Außenanlagen bis spätestens 31.12.2012 mit. Die anteiligen Personalkosten werden mit 60% für anteilige Gebäude und Außenanlagen durch den Landkreis erstattet.

Sofern das nach § 80 Abs. 3 SchulG übergegangene Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt wird, hat sich die Verbandsgemeinde Lingenfeld in § 9 der Vereinbarung eine Rückübertragung vorbehalten.

Zur Klarstellung wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überführung der Schulträgerschaft nur das erforderliche Schulgelände sowie Schulgebäude am Standort Lingenfeld auf den Landkreis Germersheim eigentumsrechtlich übertragen wird. Das Schulgelände sowie Schulgebäude am Standort Lustadt verbleibt im Eigentum der Verbandsgemeinde.

Die vorliegende Vereinbarung soll nach Zustimmung des Verbandsgemeinderates am 18.06.2012 durch den Kreisausschuss beschlossen werden.

Der Schulträgerausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben in ihrer Sitzung am 23.05.12 bzw. 30.05.12 durch Beschluss dem Verbandsgemeinderat empfohlen, dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Germersheim zuzustimmen.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen folgenden

#### **Beschluss:**

„Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Germersheim wegen der Überführung der Realschule Plus Lingenfeld-Lustadt in die Schulträgerschaft des Landkreises gem. der Anlage (Vereinbarungsentwurf Stand: 26.04.2012) wird zugestimmt.“

#### **Nr. 8: Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ gem. § 14 a Abs. 1 KomZGT sowie § 86 a GemO RP**

Nach § 86 a GemO RP können die Gemeinden wirtschaftliche Unternehmen als **rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts** (AöR) führen. Die Anstalt als juristische Person des öffentlichen Rechts gewährt einerseits mehr Spielraum als die rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb (z.B. Verbandsgemeindewerke), andererseits ermöglicht sie den gemeinden eine bessere Steuerung als privatrechtliche Organisationsformen, da sie nicht den Bindungen des Gesellschaftsrechts unterliegt. Der Aufbau einer AöR ist in einem Schaubild, welches als **Anlage 1** beigefügt ist, dargestellt.

Die Errichtung einer AöR bedarf nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, da durch einen Genehmigungsvorbehalt die öffentlich-rechtliche Form gegenüber den Rechtsformen des Privatrechts benachteiligt werden würde.

Die Gemeinden errichten die AöR durch **Vereinbarung** (vgl. § 14 a Absatz 1 KomZG) und regeln die Rechtsverhältnisse der AöR durch **Satzung** (vgl. § 86 a Absatz 2 GemO RP). Da die Gemeinden auch für die Änderung der Satzung zuständig bleiben, geht anders als bei der GmbH oder der AG die Kompetenz für die Unternehmensverfassung nicht auf die Unternehmensorgane (Vorstand und Verwaltungsrat) über. Neben dem in § 86 a Absatz 2 GemO RP geregelten Mindestinhalten (u.a. Namen und Aufgaben der Anstalt, Zahl der Mitglieder, deren Bestellung und Amtsdauer) kann die Satzung weitere Regelungstatbestände enthalten. Die neu zu errichtende AöR "Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld" soll eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie der Ortsgemeinden Freisbach, Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten (Pfalz) und Westheim (Pfalz) werden. Die AöR wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen einer Satzung gegründet. Der Satzungsentwurf ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die bedeutsamste Festlegung der Satzung betrifft die **Aufgaben** der AöR. Diese sind so präzise wie nötig zu fassen, um Aufgabenüberschneidungen auszuschließen und den Gemeinden die notwendige Erfolgskontrolle zu ermöglichen. § 86 a Absatz 2 i.V.m. § 86 b Absatz 2 Satz 2 GemO RP bestimmt auch, dass die Aufgaben der Organe in der Satzung geregelt werden. Daher ist es auch möglich, dass Aufgaben, die an sich dem Gemeinderat bzw. Verbandsgemeinderat obliegen, durch Satzung dem Verwaltungsrat übertragen werden können. Das betrifft z.B. die Bestellung des Vorstandes, die Festlegung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Tariffestsetzung (vgl. § 61 Absatz 3 GemO RP) und die Bestellung der Abschlussprüfer; soweit Aufgaben nicht übertragen wurden, bleibt der Gemeindeart bzw. Verbandsgemeinderat zuständig.

Die Bestimmungen in § 86 a Absatz 3 GemO RP, nach der die Gemeinden der AöR einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen kann, ermöglicht der Gemeinde, den Aufgabenbereich der AöR flexibel den örtlichen Gegebenheiten und ihren Vorstellungen anzupassen. Der neu zu errichtenden AöR „Erneuerbare Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld“ soll die Aufgabe „Energieversorgung“ übertragen werden (vgl. § 2 Absatz 1 der Satzung). Hierunter ist die Energieerzeugung durch „Erneuerbare Energien“ (insbesondere Bau, Betrieb und Vermarktung von erneuerbaren Energieprojekten); d.h. Energien aus Quellen, die sich entweder kurzfristig von selbst erneuern oder deren Nutzung nicht zur Erschöpfung der Quelle beiträgt, zu verstehen. Dies sind nachhaltig zur Verfügung stehende Energieressourcen, zu denen insbesondere [Wasserkraft](#), [Windenergie](#), solare Strahlung ([Sonnenenergie](#)), Erdwärme ([Geothermie](#)) und die durch [Gezeiten](#) erzeugte Energie zählen. Eine weitere Quelle erneuerbarer Energien ist das energetische Potenzial ([Biogas](#), [Bioethanol](#), [Holz](#) u. a.) der aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen [Biomasse](#).

Folgende Projekte könnten von der AöR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld“ derzeit umgesetzt werden:

- Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dachflächen
- Solarpark Westheim (Pfalz)
- Blockheizkraftwerke in gemeindeeigenen Gebäuden
- Windkraftanlagen.

Hat die Gemeinde der AöR Aufgaben übertragen, kann dieser – anders als beim Eigenbetrieb – auch die mit dem Aufgabengebiet verbundene Satzungsbefugnis übertragen werden. Der AöR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld“ soll das Recht eingeräumt werden, Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Satzung).

Die AöR kennt zwei Hauptorgane: **Vorstand** und **Verwaltungsrat**. Da mit der Rechtsform der Anstalt eine weitergehende Flexibilität und Selbstständigkeit als bei einem Eigenbetrieb beabsichtigt ist, sieht § 86 b Absatz 1 GemO eine Vorstandsverfassung vor, in deren Rahmen die Kompetenzen zwischen Vorstand und Verwaltungsrat aufgeteilt sind. Nach § 86 b Absatz 1 GemO wird die Anstalt vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht in der von der Gemeinde nach § 86 a Absatz 2 GemO zu erlassenden Satzung etwas anderes bestimmt ist, d.h. die Satzung kann Einschränkungen vorsehen. Dem Vorstand obliegt ferner die Außenvertretung der Anstalt. Hauptaufgabe des Verwaltungsrates ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Daneben können ihm in der nach § 86 a Absatz 2 GemO zu erlassenden Satzung weitere Aufgaben übertragen werden. Da der Verwaltungsrat eng mit der Gemeinde verbunden ist, führt nach § 86 b Absatz 3 GemO den Vorsitz grundsätzlich der Bürgermeister. Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 44 Absatz 1

Satz 2 und 3 GemO sowie § 45 GemO sinngemäß. Somit können als Verwaltungsratsmitglieder sowohl Ratsmitglieder, als auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde/n bestellt werden. Zum vorsitzenden Mitglied und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern treten die **Mitarbeitervertreter** der Anstalt des Verwaltungsrates mit beratender Stimme hinzu; dies jedoch nur, soweit die AöR eigenes Personal beschäftigt. Im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 18. April 1994 (VGH N 1 und 2/93) zum Personalvertretungsrecht können die Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat kein Stimmrecht erhalten. Die Zahl der Mitarbeitervertreter wird von der Gemeinde in der zu erlassenden Satzung bestimmt. Die Mitarbeitervertreter werden von den Mitarbeitern der AöR in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Nicht wählbar ist ein Mitglied des Vorstandes, da dessen Geschäftsführung vom Verwaltungsrat überwacht wird. Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Die **wichtigsten Merkmale** einer AöR sind

- die **Gewährträgerschaft**; d.h. die Gemeinde/n haften unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist. Die Anstalt besitzt keine Insolvenzfähigkeit, da die Gemeinde/n als Gewährträger unbeschränkt haften. Gläubiger können sich insoweit darauf verlassen, dass ihre Forderungen erfüllt werden. Wesentliche Auswirkungen der Gewährträgerschaft sind die Finanzierung (Erleichterung bei der Kreditaufnahme), das Gründungs- und Auflösungsrecht der Gemeinde/n sowie die Tatsache, dass der (Verbandsgemeinde-)Rat den Verwaltungsrat der Anstalt als Aufsichtsgremium wählt.
- die **kaufmännische Buchführung**; d.h. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ermöglichen die Darstellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Betriebsergebnisses. Durch die Harmonisierung der Rechnungslegung nach Handelsrecht, Steuerrecht und Kommunalabgabenrecht (KAG) erfolgt eine Entlastung und Transparenz im Rechnungswesen der Anstalt.
- die **vergabe- und steuerrechtlichen Vorgaben**; d.h. im Bereich vergaberechtlicher Fragestellungen ist die Anstalt des öffentlichen Rechts ebenso wie die Verbandsgemeinde selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), so dass oberhalb der Schwellenwerte (Baufaufträge 5 Mio. EUR, allgemeine Liefer- und Dienstleistungsaufträge 200.000 EUR sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Bereichen der Wasser- oder Energieversorgung 400.000 EUR) die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden sind. Unterhalb dieser Schwellenwerte gelten des Bestimmungen des GWB jedoch nicht.

Die **Vorteilhaftigkeit der AöR** gegenüber einem Eigenbetrieb (z.B. Verbandsgemeindewerke Lingenfeld) ergibt sich aufgrund ihrer Rechtsform. Zu nennen sind hier insbesondere

- die rechtliche Selbstständigkeit: eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. AöR kann selbst Träger von Rechten und Pflichten sein und kann die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen sowie und eigenes Vermögen begründen bzw. besitzen
- die „schlanke und übersichtliche“ Organisationsstruktur durch Verwaltungsrat und Vorstand, was eine Beschleunigung der Entscheidungsabläufe bewirkt
- die eigenständige Kreditfähigkeit
- die Fähigkeit zur Beteiligung an Dritten
- Wahrung gemeindlicher Identität/en durch eine flexible öffentlich-rechtliche Rechtsform unter Wahrung des gemeindlichen Einflusses
- Entpolitisierung des Tagesgeschäfts
- geringer Errichtungs- bzw. Gründungsaufwand (keine notarielle Beurkundung notwendig; keine Verpflichtung zur Eintragung im Handelsregister)
- Entlastung der kommunalen Haushalte durch Auslagerung bzw. Übertragung der zu erledigenden Aufgaben auf die AöR

Die rechtliche Selbstständigkeit und die „schlanke und übersichtliche“ Organisationsstruktur bringen der AöR die Vorteile der privatrechtlichen Gesellschaften (größtmögliche unternehmerische Flexibilität) ohne mit deren Nachteilen (Besteuerung unabhängig vom Unternehmensgegenstand, Verlust kommunaler Einflussnahme) belastet zu sein. Mit der rechtlichen Selbstständigkeit ist die AöR selbst Träger von Rechten und Pflichten, kann selbst Eigentum erwerben, hat die Stellung des Vertragspartners inne und ist im Prozess selbst parteifähig. Die rechtliche Selbstständigkeit ist darüber hinaus dazu geeignet, zu einer verstärkten Identifikation der Beschäftigten mit dem Unternehmensgegenstand zu führen. Die nur zweigliedrige Organisationsstruktur schließt das bei Eigenbetrieben vorhandene Kompetenznebeneinander mehrerer Organe aus und führt so zu einer Verkürzung von Entscheidungswegen und größerer Flexibilität in der Entscheidungsfindung. Dabei

entspricht die Funktion des Leitungsorgans „Vorstand“ mit der Entscheidungsbefugnis auch in grundsätzlichen Angelegenheiten ohne Weiteres der eines GmbH-Geschäftsführers. Durch die stärkere Funktionstrennung, nach der das Leitungsorgan „Vorstand“ die Einrichtung in eigener Verantwortung leitet, das Kontrollgremium „Verwaltungsrat“ die Geschäftsführung überwacht und die grundsätzlichen Unternehmensziele vom Träger „Verbandsgemeinde“ vorgegeben werden, lassen sich Reibungsverluste in der Zusammenarbeit Verbandsgemeinde bzw. Ortsgemeinden / Einrichtung (AöR) vermeiden und die Effizienz der eingesetzten Ressourcen weiter erhöhen. Die AöR gewährt damit mehr Spielraum als die rechtlich unselbständigen Organisationsformen, andererseits ermöglicht sie der Gemeinde zugleich eine wirkungsvollere Steuerung als bei privatrechtlichen Organisationsformen, da sie nicht den Bindungen des Gesellschaftsrechts unterliegt. Ein weiterer Vorteil der AöR kann sich aus deren eigenständiger Kreditfähigkeit ergeben. Als selbständiger Rechtsträger ist die AöR geeigneter Vertragspartner von Darlehensverträgen. Dabei unterliegt die Kreditaufnahme der AöR anders als die des Eigenbetriebs nicht der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Dies kann im Einzelfall und abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation ein Vorteil der AöR sein. Eigenbetriebe sind mangels eigener Rechtsfähigkeit nicht in der Lage, sich an anderen Rechtsträgern zu beteiligen. Die rechtlich unselbständigen Organisationsformen eignen sich daher nicht zur institutionellen Zusammenarbeit mit Kommunen oder Privaten. Demgegenüber ist die AöR in der Lage, Beteiligungen einzugehen. Die AöR kann damit Gesellschaften gründen bzw. sich an Gründungen beteiligen und so im Rahmen von Tochtergesellschaften die Zusammenarbeit mit privatem Know-how und Kapital nutzen (Stichwort: Public Private Partnership (PPP) = Mobilisierung privaten Kapitals und Fachwissens zur Erfüllung staatlicher Aufgaben).

Den Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Lingenfeld, die zum Zeitpunkt der Gründung nicht Träger der AöR werden, steht das Recht zu, binnen einer Frist von zwei Jahren die Aufnahme in die Anstalt mit gleichen Rechten und Pflichten zu verlangen. Die Träger der AöR verpflichten sich insoweit zur Aufnahme in die Anstalt. Sollten zum Zeitpunkt der Errichtung der AöR nicht alle verbandsangehörigen Ortsgemeinden Träger der AöR werden, wird diesen im Rahmen einer zweijährigen Übergangsregelung das Recht eingeräumt der neu zu errichtenden AöR noch beizutreten.

Weitere Details im Zusammenhang mit der Errichtung der AöR können dem beiliegenden Vereinbarungsentwurf, der als **Anlage 2** beigefügt ist, entnommen werden.

Den Anzeige- und Unterrichtungspflichten gemäß § 14 a Absatz 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 92 der Gemeindeordnung (GemO RP) sowie § 102 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 111 Absatz 1 der Landeshaushaltsverordnung (LHO) gegenüber der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Germersheim) und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wurden mit Schreiben vom 29.03.2012 bzw. 25.04.2012 entsprochen.

Eine gemeinsame kommunale Anstalt des Öffentlichen Rechts wird gemäß § 14 a Absatz 1 KomZG durch Abschluss einer **Vereinbarung** errichtet. Neben dem Verbandsgemeinderat Lingenfeld haben demnach auch die Räte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden dieser Vereinbarung zuzustimmen, sofern diese beabsichtigen Träger der AöR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ zu werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 30.05.2012 dem Verbandsgemeinderat empfohlen, einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer AöR zu fassen. Die Anstaltssatzung sollte aber erst nach Beratung und Beschlussfassung in den einzelnen Ortsgemeinderäten beraten und beschlossen werden.

Bürgermeister Lebeck macht ergänzende Ausführungen zu der Sitzungsvorlage und nimmt insbesondere Bezug auf die Schulungsveranstaltung des Gemeinde- und Städtebundes im Rathaus der Verbandsgemeinde. Weiterhin berichtet er von dem Wunsch der Ortsbürgermeister, dass im Verwaltungsrat jede Ortsgemeinde nur ein Stimmrecht besitzt.

Ratsmitglied Rudolf Sinn (FWG) teilt mit, dass nach seiner Auffassung das Risiko für die einzelnen Ortsgemeinden größer ist als die Vorteile einer Anstalt des öffentlichen Rechts und wird deshalb der Sitzungsvorlage nicht zustimmen.

Der Verbandsgemeinderat fasst mit 22 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden

„Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld stimmt der Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für die Aufgabe „Energieversorgung aus erneuerbaren Energien“ zu. Die AöR führt den Namen "Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)". Die Kurzbezeichnung der Anstalt lautet "EPL" und ist eine gemeinsame Einrichtung der Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie der Ortsgemeinden Freisbach, Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten (Pfalz) und Westheim (Pfalz).

Die Anstaltssatzung wird erst nach Beratung und Beschlussfassung in den einzelnen Ortsgemeinderäten beraten und beschlossen.“

**Nr. 9: Unterrichtung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters;  
hier: Erneuerung der Kanalisation in der Oberen Hauptstraße (von der Kirchstraße bis zum westlichen Ortsende) in der Ortsgemeinde Lustadt**

Für die Kanalerneuerung in der Oberen Hauptstraße (K3) in Lustadt wurden 16 Leistungsverzeichnisse angefordert. Es wurden 3 Angebote abgegeben.

Die Submission fand am 24.04.2012 statt.

	€ geprüft				
	Kanal	Straßenbau	Gehwege	Wasser	gesamt (mit BE)
	€	€	€	€	€
1. Fa. Hamsch, Bellheim	297.989,18	345.560,77	232.557,88	150.723,64	1.061.491,18
2. BG Fa. Sonntag & Schön + Sohn, Bingen/Speyer	429.664,92	268.298,89	211.034,80	201.331,53	1.176.518,38
3. Fa. Schmal, Ettlingen	496.776,82	245.188,60	258.442,99	201.831,70	1.289.605,24

Die Ingenieurbüros werk-plan und IPR empfehlen die Vergabe an die Firma Hamsch, Bellheim.

Ende der Zuschlagsfrist: 31.05.2012

Eine getrennte Vergabe ist nicht vorgesehen.

Im Wirtschaftplan 2012 sind 700.000,-- € bereitgestellt.

Mit den zu erwartenden anteiligen Straßenbaukosten für die ausgehobenen tatsächlichen Grabenbreiten und die Baunebenkosten (30 %) werden sich die Ausgaben auf voraussichtlich rd. 610.000,-- € belaufen.

Es wurden bisher nur Baunebenkosten verausgabt (20.668,-- €).

Mit den Arbeiten soll Anfang Juni 2012 begonnen werden, damit bis zum Radrennen am 15.07.2012 der Einmündungsbereich Kirchstraße/Obere Hauptstraße fertig gestellt ist.

Die Ortsgemeinde Lustadt und der Kreis Germersheim haben für Ihre Kostenanteile Straßenbau und Gehwege die Auftragsvergaben an die Fa. Hamsch bereits beschlossen.

Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden am 22.05.2012 eine Eilentscheidung zur Vergabe des Kostenanteils für die Erneuerung der Kanalisation an die Fa. Hamsch, Bellheim, zum Angebotspreis von 297.989,18 € zuzüglich rd. 8.523,31 € für die anteilige Baustelleneinrichtung (= 306.512,49 €) getroffen.

Dem Werksausschuss wurde die Eilentscheidung in seiner Sitzung am 06.06.2012 bekannt gegeben.

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Nr. 10: Erneuerung der MSR-Technik für die Pumpstationen (3. Bauabschnitt);  
hier: Auftragsvergabe**

Die Verbandsgemeindewerke betreiben 23 Außenstationen (Pump- und Hebewerke). Davon werden 22 Stationen in 3 Bauabschnitten bis 2012 mit einer neuen MSR-Technik zur Übertragung von Störmeldungen ausgestattet.

Die Planung und Abwicklung wurden dem Ingenieurbüro IVES, Bietigheim-Bissingen, übertragen.

Der 1. Bauabschnitt für 7 Pumpwerke wurde im Mai 2011 abgeschlossen:

Abrechnungssumme: 146.788,85 €.

Die Leistungen für den 2. Bauabschnitt (weitere 7 Pumpwerke) wurden in diesen Tagen abgeschlossen.

Abrechnungssumme: 145.566,87 €

Die Leistungen für den 3. Bauabschnitt (8 Pumpwerke) wurden wieder beschränkt ausgeschrieben, weil es sich um spezielle Leistungen handelt.

Pumpwerk MWB-Anlage (ehemalige KA), Lingenfeld

Pumpwerk Lachenäcker, Lingenfeld

Pumpwerk Naherholungsgebiet, Gaststätte, Lingenfeld

Pumpwerk Campingplatz, Lingenfeld

Pumpwerk KABS, Lingenfeld

Pumpwerk Vorwerk Friedrich, Lingenfeld

Pumpwerk Schützenhaus, Schwegenheim

Pumpwerk RÜB, Weingarten

Es wurden 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Die Submission fand am 23.05.2012 statt.

	€
	geprüft
1. Fa. KD Klaus Dieterich, Pirmasens	119.174,22
2. Fa. ABB, Mannheim	148.186,93
3. Fa. Kaufmann, Schwegenheim	nicht abgegeben
4. Fa. Sorg, Dannstadt-Schauernheim	nicht abgegeben
5. Fa. Siemens, Mannheim	233.863,79

Das Ingenieurbüro IVES empfiehlt die Vergabe an die Fa. Klaus Dieterich, Pirmasens.

Ende der Zuschlagfrist: 03.07.2012

Der Werksausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 06.06.2012 beraten und empfiehlt, den Auftrag der Firma Dieterich zu erteilen.

Ausgabenstatus:

Kostenschätzung:		150.000,-- €
Submissionsergebnis:	119.174,22 €	
zzgl. Baunebenkosten (25 %):	<u>29.793,56 €</u>	148.967,78 €
bisher beauftragt:		29.894,50 €
		(Ingenieurleistungen)
bisher verausgabt:		4.771,19 €



Auf Anfrage erklärt Werkleiter Ackermann, dass es sich hier um die gleiche Technik handelt wie bei den anderen Pumpwerken.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

**VGR-Nr. 497**

**Beschluss:**

„Der Auftrag für die Erneuerung der MSR-Technik für die Außenstationen (3. Bauabschnitt) wird zum Angebotspreis von 119.174,22 Euro an die Firma Dieterich, Pirmasens, erteilt.“

**Nr. 11: Aufstellung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar;  
hier: Anhörung der Gemeinden und Gemeindeverbände gem.  
§ 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG RP)**

Rechtsgrundlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der am 26. Juli 2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ratifizierte Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet<sup>1</sup>, welcher unter Artikel 3 „die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans“ dem Verband Region Rhein-Neckar zuschreibt. Das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich nach dem jeweils gültigen Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, sofern die Raumordnungskommission keine anderslautenden Vorgaben beschließt. Inhaltlich sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 Staatsvertrag die „Ziele der Raumordnung zu beachten und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen“. Darunter werden insbesondere die Vorgaben aus den Landesentwicklungsprogrammen und -plänen der Länder sowie die Vorgaben der Raumordnungskommission<sup>2</sup> verstanden. Die Ziele und Grundsätze des Einheitlichen Regionalplans für die baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Gebietsteile werden durch eine Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg verbindlich, die im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt wird. Für den hessischen Gebietsteil werden die Ziele und Grundsätze durch Aufnahme in den Regionalplan Südhessen in einem entsprechenden Verfahren verbindlich.

Das Planungsgebiet des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar umfasst im baden-württembergischen Teilraum die Gebiete der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, des Rhein-Neckar-Kreises sowie des Neckar-Odenwald-Kreises, im hessischen Teilraum das Gebiet des Kreises Bergstraße und im rheinland-pfälzischen Teilraum die Gebiete der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Speyer und Worms sowie der Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße.

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar ersetzt für den baden-württembergischen Teilraum den bisher geltenden Regionalplan Unterer Neckar aus dem Jahre 1994 und für den rheinlandpfälzischen Teilraum den bisher geltenden Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz aus dem Jahre 2004 einschließlich deren jeweilige Teilfortschreibungen. Ebenfalls ersetzt wird der als Rahmenregelung aufgestellte grenzüberschreitende Raumordnungsplan Rhein-Neckar 2000 aus dem Jahre 1992.

Der Planungszeitraum des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist auf ca. 15 Jahre ausgerichtet.

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar besteht aus den Plansätzen, den dazugehörigen Begründungen und dem Anhang 1 bis 6 zu den Plansätzen sowie dem Kartenteil mit der Raumnutzungskarte (West- und Ostteil), der Raumstrukturkarte, den thematischen Karten 1 bis 6 und der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt. Die Plansätze sind als „Ziel“ (Z), „Grundsatz“ (G), „Vorschlag“ (V) oder „Nachrichtliche Übernahme“ (N) gekennzeichnet. Bei einigen Festlegungen im Regionalplan wurden Konkretisierungen von nachrichtlichen Übernahmen vorgenommen. Diese Übernahmen werden durch die Buchstabenkombination N/Z gekennzeichnet. Verbindlich sind die Plansätze und der Anhang zu den Plansätzen. Die Verbindlichkeit bezüglich des Kartenteils umfasst die Raumnutzungskarte mit den zeichnerischen Darstellungen der Ziele und Grundsätze sowie die in der Raumstrukturkarte enthaltenen Ziele.

Die Begründung zu den Plansätzen, die thematischen Karten und die Erläuterungskarte „Natur, Landschaft und Umwelt“ sowie das Leitbild nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil. Zu beachten ist, dass die zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte generalisiert und nicht parzellenscharf sind. Der regionalplanerische Maßstab der rechtskräftigen Raumnutzungskarte beträgt 1:75 000. Eine Maßstabsänderung zur „Feinabgrenzung“ von Planungen ist nicht zulässig. Die verwendeten Flächen, Symbole, Linien und Schraffuren bezeichnen den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung der regionalplanerischen Zielsetzungen vorgesehen ist. Die Ausformung der entsprechenden Interpretationsspielräume erfolgt in der Regel durch die Bauleitplanung (im Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden) oder andere nachfolgende Planungsverfahren. Darüber hinaus werden in der Raumnutzungskarte regional bedeutsame Standorte, Trassen und Bereiche, die sich aus anderen Plänen und Maßnahmen ergeben, nachrichtlich dargestellt.

Ziele der Regionalplanung (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere sind Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen. Grundsätze der Regionalplanung (G) sind allgemeine Aussagen und als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange zu sehen. Vorschläge (V) sind unverbindliche Empfehlungen für die Träger der Bauleitplanung und Fachplanungsträger. Die Bindungswirkung von nachrichtlichen Übernahmen (N) ergibt sich nicht durch den Regionalplan selbst, sondern aus den jeweils originären Planwerken. In der Raumnutzungskarte gelten als Ziel (Z) festgelegte gebietsbezogene Darstellungen im Sinne von Vorranggebieten. In diesen, für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehaltenen Gebieten, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Als Grundsatz (G) festgelegte Darstellungen in der Raumnutzungskarte gelten im Sinne von Vorbehaltsgebieten. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen haben die im Regionalplan festgelegten Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Zur Veranschaulichung der Einordnung der Regionalplanung in die Gesamtplanung auf Europa- und Bundesebene haben wir die verschiedenen Ebenen der Raumplanung, deren Aufgabenfelder und Rechtsgrundlagen, in der **Anlage** zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit allen Anlagen und Übersichtskarten ist auf der Internetseite unter <http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-entwicklung/regionalplanung/einheitlicher-regionalplan.html> online abrufbar; aufgrund des nicht unerheblichen Umfangs wurde auf die Beifügung als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage verzichtet. Die Fraktionen im Verbandsgemeinderat wurden über diese Vorgehensweise bereits vorab entsprechend unterrichtet.

Zielsetzung der Regionalplanung und -entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar insgesamt ist die Erhaltung der hohen Attraktivität als Lebens- und Wirtschaftsraum und die weitere Steigerung ihrer Entwicklungschancen. Basis hierfür ist eine nachhaltige, d.h. ökologisch tragfähige, sozial gerechte und ökonomisch effiziente Entwicklung der Region. Zur Erreichung dieses Ziels sind die vielfältigen Landschaftsräume der Metropolregion Rhein-Neckar zu erhalten und in ihrer naturnahen Entwicklung auch als Naherholungsraum zu fördern. Ihre Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen soll tragfähig weiterentwickelt werden. Die Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung ist an dem Grundsatz einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher und finanzieller Ressourcen und den sozialen Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen zu orientieren.

## **a) Regionale Raum- und Siedlungsstruktur**

### **Raumkategorien**

Für die angestrebte räumliche Gesamtentwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar sind unter Beachtung sozial gerechter Lebensbedingungen neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig zu sichern und zu entwickeln. Für die Metropolregion Rhein-Neckar werden aufgrund der unterschiedlichen Siedlungs-, Wirtschafts-, Infra- und Freiraumstruktur in ihren Teilräumen und den sich daraus ergebenden raumordnerischen Erfordernissen folgende Raumkategorien in der Raumstrukturkarte festgelegt:

- hochverdichteter Kernraum,
- verdichtete Randzone und
- ländlicher Raum.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld ist hierbei der „verdichteten Randzone“ zuzuordnen.

#### Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

Die verdichtete Randzone soll gesichert und so weiterentwickelt werden, dass dieser Raum sowohl Ergänzungsfunktionen für den hochverdichteten Kernraum wahrnehmen kann als auch zusätzliche Entwicklungsimpulse im ländlichen Raum auslöst. Dabei sollen Landschaftszersiedelung sowie Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden und Freiräume gesichert werden.

Die Kommunen sollen unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Raumkategorie als gleichwertige Partner gemeinsam zur weiteren Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar beitragen.

#### **Zentrale Orte und deren Verflechtungsbereiche**

Überörtlich bedeutsame Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sollen in den Zentralen Orten konzentriert werden. Somit soll in allen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar eine angemessene Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Überörtlich bedeutsame Einrichtungen sollen räumlich in der Kernstadt beziehungsweise dem Hauptort des Zentralen Ortes gebündelt werden. Die in den Zentralen Orten bestehenden und geplanten Einrichtungen der überörtlichen Versorgung sind nach Art und Kapazität so abzustimmen, dass ihre Reichweiten räumlich mit dem jeweiligen Verflechtungsbereich übereinstimmen. Dabei sind die Versorgungsfunktionen von Zentralen Orten benachbarter Regionen auch außerhalb der Landes- und Staatsgrenzen zu berücksichtigen. Die zentralen Orte gliedern sich hierbei in:

- Oberzentren (u.a. Ludwigshafen),
- Mittelzentren (u.a. Germersheim),
- Grund-, Unter- und Kleinzentren.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld nimmt die Ortsgemeinde Lingenfeld die Funktion eines Grundzentrums wahr.

#### Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

Die über den örtlichen Bedarf der wohnungsnahen Grundversorgung einfacher Stufe hinausgehenden Versorgungsaufgaben zur Deckung des überörtlichen Grundversorgungsbedarfs sind jeweils in den Versorgungskernen der Grund-, Unter- und Kleinzentren zu bündeln und in ihrem Umfang auf die Größe des

Verflechtungsbereichs (Nahbereichs) abzustimmen. Es ist vor allem in Grund-, Unter- und Kleinzentren im ländlichen Raum zu prüfen, ob das dort erreichte Niveau der überörtlichen, gehobenen Grundversorgung gleichwertige Lebensverhältnisse für Frauen und Männer in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenssituationen gewährleistet.

#### **Entwicklungsachsen**

In der Raumstrukturkarte des Regionalplans sind großräumige und regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Diese Achsen sind ein Planungsinstrument zur Sicherung, Ordnung und Steuerung der Siedlungsentwicklung. Sie dienen der Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang einer leistungsfähigen Bandinfrastruktur, dem Leistungsaustausch von Zentralen Orten untereinander und mit den sie umgebenden Räumen.

Als großräumige Entwicklungsachse wird u.a. auch die Achse (Mainz) - Worms – Frankenthal (Pfalz) – Ludwigshafen am Rhein - Schifferstadt – Speyer – Germersheim – Wörth am Rhein – (Karlsruhe / Straßburg) festgelegt. Die großräumigen Entwicklungsachsen sind aus den Landesentwicklungsplänen Baden-Württemberg und Hessen nachrichtlich übernommen. Zur Ergänzung des Achsensystems sind auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum großräumige Entwicklungsachsen als Vorschlag in der Raumstrukturkarte dargestellt.

Die Ortsgemeinde Lingenfeld ist sowohl Bestandteil der großräumigen, als auch der regionalen Entwicklungsachsen.

#### Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

Die Entwicklungsachsen ergänzen das System der Zentralen Orte in der Metropolregion. Die Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar soll sich auch an den Entwicklungsachsen orientieren.

## b) Regionale Freiraumstruktur / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

### Grundwasserschutz

Im Regionalplan sind auch Vorrang- und Vorhaltsgebiete sowie Wasserschutzgebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen.

Der Bereich um die Brunnenanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ zwischen Weingarten (Pfalz) und Schwegenheim ist hierbei sowohl als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz, als auch als Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

#### Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

Das Grundwasser in der Metropolregion Rhein-Neckar soll flächenhaft geschützt werden. Zur Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes soll bzw. sollen • Freiflächen erhalten bzw. deren flächensparende und grundwasserschonende Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungsansprüche sichergestellt,

- die Grundwasserneubildung unterstützt und
- der Grundwasserkörper vor schädlichen Stoffeinträgen geschützt werden.

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung werden besonders schützenswerte Grundwasservorkommen als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen führen.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch eine konsequente Weiterführung der Ausweisung von Wasserschutzgebieten im erforderlichen Umfang gesichert werden. Wasserschutzgebiete sollen alle Flächen einbeziehen, von denen ein Einfluss auf das genutzte Grundwasser ausgehen kann. In den Wasserschutzgebieten sollen das entsprechende Schutzniveau erhalten und Beeinträchtigungen vermieden werden. In Gebieten mit geringen Grundwasserflurabständen soll auf eine den Grundwasserverhältnissen angepasste Nutzung geachtet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen hierzu die maximal zu erwartenden Grundwasserstände ermittelt und nach Möglichkeit Bemessungsgrundwasserstände festgelegt werden.

### Schutz der Oberflächengewässer

Die Wasserqualität der Fließgewässer ist in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund der umfangreichen Investitionen in die Kläranlagen deutlich besser geworden. Viele Gewässer sind aber weiterhin in Folge des naturfernen Gewässerausbau, bei dem die Gewässereigendynamik unterbunden wurde und Gewässerauen verloren gingen, in ihrer Struktur nachteilig verändert. Vor diesem Hintergrund sollen die noch vorhandenen vielschichtigen Funktionen der Oberflächengewässer für den Wasserhaushalt, die Ökologie, den Hochwasserschutz und das Landschaftsbild erhalten und wo erforderlich reaktiviert werden. Dabei bedingen sich die Parameter Gewässergüte und Gewässerstruktur gegenseitig, wobei die Strukturverbesserung zukünftig im Mittelpunkt der Sanierungsbemühungen stehen soll. Für die hierfür erforderlichen Maßnahmen schafft die EG-Wasserrahmenrichtlinie einen Handlungsrahmen, wonach die Oberflächengewässer innerhalb festgelegter Fristen in einen guten ökologischen und chemischen Zustand gebracht werden sollen. Für die künstlichen Gewässer und für erheblich veränderte Gewässer sollen ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erreicht werden. Wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Flusssysteme künftig in stärkerem Maße ganzheitlich betrachtet und als vernetzte Systeme behandelt werden. Zur Zielerreichung sollen in den jeweiligen Bearbeitungsgebieten der Metropolregion Rhein-Neckar die Vorgaben der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufbauend auf den bereits bewährten Instrumenten, wie Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne oder Aktionsprogramme wie die rheinland-pfälzische „Aktion Blau“, konsequent umgesetzt werden.

Das Hauptziel einer nachhaltigen Gewässerentwicklung besteht darin, den naturfernen Ausbau rückgängig zu machen und den Gewässern ihre Eigendynamik wieder zuzugestehen. Die naturnahe Entwicklung der Gewässer ist notwendigerweise mit der Wiederbelebung von natürlichen Strukturen und Standortverhältnissen in den umliegenden Auen verbunden. Dieser Aufgabe sollen sich zukünftig alle Beteiligten, insbesondere die Wasserwirtschaftsverwaltung, die Unterhaltspflichtigen und die Kommunen, aber auch Bürger und Wirtschaft stellen.

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld ist hier als Unterhaltungspflichtige von Gewässern III. Ordnung tangiert.

#### Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

Oberflächengewässer einschließlich ihrer Auen sollen im Hinblick auf ihre vielfältigen Aufgaben und Funktionen in ihrem naturnahen Zustand erhalten bzw. in einen solchen versetzt werden. Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes. Im Rahmen ganzheitlicher, einzugsgebietsbezogener Planungen sollen

- die naturraumtypische Form und Struktur des Gewässerbettes,
- die natürliche Gewässerdynamik,
- das Hochwasserretentions- und Regenerationsvermögen der Gewässer,
- die naturraumtypische Gewässerflora und -fauna,
- die Durchgängigkeit der Gewässer für Lebewesen sowie
- das landschaftlich vorteilhafte Erscheinungsbild der Gewässer geschützt und bei ausgebauten, naturfernen Gewässern wiederhergestellt werden.

#### **Tourismus / Erholung**

Bereiche der Ortsgemeinden Lingenfeld, Lustadt und Westheim (Pfalz) sind als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung im Regionalplan ausgewiesen. Die Verbandsgemeinde Lingenfeld ist hier als Träger des Naherholungsgebietes „Lingenfelder Altrheinlandschaft“ sowie durch den im Jahre 2011 gegründeten Tourismusverein der Verbandsgemeinde Lingenfeld tangiert.

#### Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

Die landschaftlichen Potenziale der Metropolregion Rhein-Neckar sollen für die touristische Nutzung und für die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt sind die für die landschaftsbezogene Erholung und für den Tourismus besonders bedeutenden Räume dargestellt. Die für den Freizeit- und Erholungsbedarf der Bevölkerung und zur Tourismusförderung notwendigen Freiräume und Einrichtungen sollen nachhaltig genutzt werden. Deren Eignung soll qualitativ gesichert und entwickelt werden durch:

- Vernetzung von Freiräumen,
- Verbesserung der Zugänglichkeit und Besucherlenkung,
- Schaffung gemeindeübergreifender Freiraumverbindungen zur Gliederung, Gestaltung und ökologischen Verbesserung der Erholungs- und Erlebnisräume.

Dabei sollen regionale Naherholungskonzepte und Regionalentwicklungsprojekte die Nutzung der Angebote optimieren. Auf eine stärkere interkommunale Kooperation der einzelnen Kommunen, der Naturparkträger und der touristischen Partner ist hinzuwirken. Zur Verbesserung der Wettbewerbschancen zwischen den touristischen Destinationen soll die Kooperation der touristischen Partner in der Metropolregion Rhein-Neckar gefördert werden. Die Potenziale für den wirtschaftlichen Nutzen des Binnentourismus sollen gezielt weiterentwickelt werden. Zur Sicherung des Freiraums sollen bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Erholung folgende Punkte berücksichtigt werden:

- die Einrichtungen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein, eine umweltverträgliche Mobilität vor Ort soll gewährleistet sein,
- mit baulichen Anlagen verknüpfte Einrichtungen sollen sich an der bestehenden Siedlungsstruktur orientieren,
- in Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung oder für den Arten- und Biotopschutz sollen keine publikumsintensiven Einrichtungen errichtet werden. Die Erholung für die Allgemeinheit – insbesondere die landschaftsgebundene Erholung – soll Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung haben.
- die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Einrichtungen soll Vorrang vor einer Neuanlage haben.

Die Einrichtungen für Tourismus und Erholung sollen auf die Ansprüche der verschiedenen Bevölkerungsgruppen ausgerichtet werden. Sie sollen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

## c) Regionale Infrastruktur

### Verkehrswesen

Die Metropolregion Rhein-Neckar ist durch ihre zentrale Lage an den europäischen Hauptverkehrsachsen geprägt. Sie hat somit einen Standortvorteil, der zur Sicherung der globalen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union auch weiterhin gesichert und ausgebaut werden muss. Durch die Lage an den europäischen Nord-Süd-Achsen sind die Straßen- und Schienennetze in diesen Richtungen sehr hoch belastet. Es gilt deshalb, die Engpässe in den Netzen durch kapazitive und qualitative Verbesserungen zu beseitigen. Hierzu sollen die Knotenpunkte der Metropolregion mit den nationalen und internationalen Verkehrsnetzen gestärkt werden. In Ost-West-Richtung hingegen sind auch heute noch Erreichbarkeitsdefizite auf der Straße und der Schiene in der Metropolregion Rhein-Neckar feststellbar. Insbesondere die Anbindung der Zentralen Orte im östlichen Odenwald an die Oberzentren Heidelberg und Mannheim ist unbefriedigend. Hier soll das Straßen- und Schienennetz entsprechend ausgebaut und ergänzt werden. Aufgrund der zukünftig begrenzten Haushaltsmittel der zuständigen Baulastträger soll der Mitteleinsatz auf die Beseitigung besonders gravierender Erreichbarkeitsdefizite und Kapazitätsengpässe im regionalen Straßen- und Schienennetz konzentriert werden. Der demografische Wandel wird sich auch auf die Verkehrsnachfragestrukturen auswirken. Insbesondere werden die älteren Personen in Zukunft ein größeres Mobilitätsbedürfnis haben und ihre Pkw-Verfügbarkeit wird höher als heute sein. Für den öffentlichen Verkehr entsteht die Notwendigkeit, konkurrenzfähige Angebote für diese Personengruppen zu entwickeln. Gleichzeitig gibt es heute schon Anzeichen, dass die jüngeren Personen (20-30-Jährigen) weniger automobil sind. Bei ihnen geht der Trend zur multimodalen Verkehrsmittelnutzung. So werden die Personen in der Zukunft nicht nur ein Verkehrsmittel nutzen, sondern mehrere – sei es nur auf einem Weg (Intermodalität) oder über mehrere Tage (Multimodalität). Das zukünftige Verkehrsverhalten der Personen unterliegt einer größeren Vielfalt (intrapersonelle Varianz), welche eine bedeutendere Rolle auch in der Verkehrsnachfrage spielen wird. Das Verkehrsangebot muss sich darauf einstellen und als „Mobilitätsdienstleister“ auftreten. So werden Angebote wie z.B. Car-Sharing, Leihradsysteme, die Möglichkeit eines Verkehrsmittelwechsels ohne Zugangshindernisse oder auch Park & Ride zunehmend wichtiger. Die Rahmenbedingungen für verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsangebote sollen verbessert werden.

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld liegt im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) und des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) und verfügt durch den Bahnhof in Lingenfeld über eine Haltestation der S-Bahn RheinNeckar. Ab Lingenfeld bestehen Anschlussmöglichkeiten durch die S-Bahnlinien S 3 und S 4 nach Ludwigshafen, Mannheim und Karlsruhe. Durch die Buslinie 587 von Landau nach Germersheim über Lustadt, Weingarten (Pfalz), Westheim (Pfalz) und Lingenfeld bestehen Anschlussmöglichkeiten zur S-Bahnhaltestation am Bahnhof in Lingenfeld.

#### Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

Das Verkehrssystem soll in der Metropolregion Rhein-Neckar so gestaltet werden, dass es zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum beiträgt sowie die Einbindung in die europäischen Verkehrsnetze gestärkt wird. Dazu soll bzw. sollen

- die gute verkehrliche Einbindung der Region in das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz gesichert und weiter optimiert,
- mit den benachbarten Regionen, auch über Landes- und Staatsgrenzen hinaus, die vorhandenen Austausch- und Verflechtungsbeziehungen gestärkt und weiter entwickelt,
- innerhalb der Region die noch bestehenden Erreichbarkeitsdefizite zwischen den verschiedenen Teilräumen und den Zentralen Orten beseitigt bzw. gemindert und
- den absehbaren verkehrlichen Auswirkungen des demografischen Wandels durch verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsangebote sowie durch teilräumliche Mobilitätskonzepte rechtzeitig entgegengesteuert werden.

Der Erhalt und Ausbau des regionalen Schienenverkehrs soll gegenüber dem Straßenverkehr Vorrang haben:

- in Verbindungen zwischen benachbarten Mittel- und Oberzentren sowie zwischen benachbarten Mittelzentren,
- im Verlauf der Hauptverkehrsströme der auf die Oberzentren der Region zuführenden regionalen/großräumigen Entwicklungsachsen und
- im Stadtverkehr der engeren Verflechtungsräume der Oberzentren Heidelberg, Ludwigshafen am Rhein, Mannheim (und Karlsruhe).

Das regionale Straßennetz soll in den Relationen und Teilräumen vorrangig und umweltverträglich ausgebaut werden, in denen ein konkurrenzfähiger Schienenverkehr nicht angeboten werden kann.

Im Zuge der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Metropolregion Rhein-Neckar ist den spezifischen Mobilitätsanforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in ihrer Vielfalt Rechnung zu tragen. Neben den Mobilitätsanforderungen von Kindern, Frauen und Männern sollen die Bedürfnisse von Personengruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, berücksichtigt werden. Aufgrund des demografischen Wandels gilt dieses zunehmend auch für ältere Menschen. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und Mobilitätskosten ist die Sicherung der Mobilität von Personen mit geringem Einkommen zukünftig verstärkt von Bedeutung. Das regionale Straßennetz soll so ausgebaut werden, dass Kapazitätsengpässe und Erreichbarkeitsdefizite im System der Zentralen Orte beseitigt bzw. stark gemindert werden.

Das Leistungsangebot und die Infrastruktur des funktionalen Schienennetzes soll durch geeignete Betriebskonzepte wie die Entmischung und Harmonisierung der Verkehre sowie durch Beseitigung infrastruktureller Engpässe so gestaltet werden, dass alle für die Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen erfüllt werden können. Der Fahrradverkehr soll neben den Systemen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs als gleichwertiges Verkehrssystem gefördert und weiterentwickelt werden

## **Energie**

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld beabsichtigt die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gemäß § 86 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RP). Die Verbandsgemeinde Lingenfeld und alle verbandsangehörigen Ortsgemeinden beabsichtigen, der Anstalt die Aufgabe „Energieversorgung“ zu übertragen. Hierunter ist die Energieerzeugung durch „erneuerbare Energien“ (insbesondere Bau, Betrieb und Vermarktung von erneuerbaren Energieprodukten); d. h., Energien aus Quellen, die sich entweder kurzfristig von selbst erneuern, oder deren Nutzung nicht zur Erschöpfung der Quelle beiträgt, zu verstehen. Durch die Errichtung der AöR können Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung in allen Bereichen gebündelt, und so der Energieverbrauch zu reduzieren.

### Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

In allen Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut werden. Dagegen soll der Verbrauch konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) verringert werden. Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen.

Die Kommunen sollen gesamtheitliche und übergreifende Energie- und Klimaschutzkonzepte für ihre Gebiete erstellen. Für Neubaugebiete sollen die Kommunen konkrete Energieversorgungskonzepte erarbeiten, die die Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien und die effiziente Energienutzung thematisieren. Kommunen und Kreise sollen in der Bauleitplanung die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien bei geplanten Gebäuden berücksichtigen und festschreiben,

- beim Verkauf kommunaler und kreiseigener Grundstücke Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energien treffen,
- die Energieversorgung (Strom, Wärme) der kommunalen und kreiseigenen Liegenschaften auf erneuerbare Energieträger umstellen und
- Dachflächen kommunaler und kreiseigener Gebäude für die Solarenergienutzung bereitstellen.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen sind in der Raumnutzungskarte „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Außerhalb der „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ soll die Steuerung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen. Dabei soll in Orientierung an den sonstigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Windenergie sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen anstreben und die Möglichkeiten des Repowerings prüfen. Bei der Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene sind aus regionalplanerischer Sicht unter Aspekten des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Anwohnerschutzes

bestimmte Gebiete nicht für die Ausweisung als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen geeignet.

### **Wasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserbehandlung)**

Für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld betreiben die Verbandsgemeindewerke als Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Lingenfeld die Abwasserbeseitigung in den verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Die Wasserversorgung wird durch den Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ sichergestellt. Durch Verbundmaßnahmen in Form des Trinkwasserverbundes Bründelsberg GmbH, in denen sich die Städte Germersheim und Speyer, die Verbandsgemeinde Dudenhofen, die Gemeinde Römerberg und der Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ wird die Wasserversorgung optimiert und gesichert.

#### Ziele und Grundsätze der Regionalplanung:

Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser soll langfristig gesichert werden. Im Sinne einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung ist eine Übernutzung der vorhandenen Grundwasserreserven zu vermeiden. Die Höhe der Grundwasserentnahmen soll sich nicht nur am Bedarf, sondern auch an den vertretbaren Grundwasserständen unter Berücksichtigung der Grundwasserneubildungsraten ausrichten.

Der Trinkwasserbedarf soll vor der Inanspruchnahme verbrauchsferner Grundwasserreserven durch technische und organisatorische Maßnahmen im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte gedeckt werden. Das regionseigene Dargebotspotenzial soll weitgehend für den Eigenbedarf reserviert werden. In den an eine Gruppen- bzw. Fernwasserversorgung angeschlossenen Versorgungsbereichen sollen die bisherigen Entnahmestellen für die Trinkwasserversorgung, u.a. zur Deckung des Spitzenwasserbedarfs, möglichst betriebsbereit gehalten werden.

Brauchwasser soll vorrangig nicht aus dem für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwasser, sondern aus den Oberflächengewässern oder als Uferfiltrat entnommen werden. Die Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung sollen ausgeschöpft werden.

Der Wasserbedarf der Landwirtschaft soll durch eine wirtschaftliche und sparsame Beregnung der Kulturen im Rahmen von Beregnungsverbänden gedeckt werden. Hierbei soll grundsätzlich auf Oberflächenwasser zurückgegriffen werden.

Zum Schutz und zur weiteren Verbesserung der Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer soll die Abwasserbeseitigung weiter optimiert werden. Dazu soll bzw. sollen

- die Verringerung oder Vermeidung des Abwasseranfalls angestrebt,
- die wirtschaftliche und verfahrenstechnische Optimierung der bestehenden Abwasserreinigungsanlagen, wo noch erforderlich und vertretbar, weitergeführt,
- bei Neuplanungen zukünftige Entwicklungen, insbesondere die Herausforderungen des demografischen Wandels und des Klimawandels berücksichtigt,
- die Komplettierung der Erstausrüstung mit Abwasseranlagen fortgesetzt,
- in Gehöften des Außenbereichs die Anwendung naturnaher Verfahren geprüft,
- die Optimierung der Mischwasserentlastungen weitergeführt,
- die Sanierung vorhandener Abwasseranlagen soweit erforderlich durchgeführt,
- die Weiterbehandlung des anfallenden Klärschlammes und die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung beim Betrieb von Kläranlagen gewährleistet und
- eine Zusammenarbeit der Kläranlagenbetreiber im technischorganisatorischen Bereich angestrebt werden.

Der natürliche Wasserkreislauf soll inner- und außerhalb der Siedlungsgebiete so weit wie möglich erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Dazu soll der Abfluss nicht behandlungsbedürftiger Niederschlagswasser verringert werden. Zur Verringerung des Abwasseranfalls dienen

- die naturnahe Regenwasserrückhaltung und Versickerung in der Fläche oder in natürlichen Geländeformen,
- die Begrenzung des Versiegelungsgrades in Baugebieten, die Rückhaltung bzw. Versickerung des Regenwassers in Mulden oder Teichen und die Dachbegrünung sowie
- die Regenwassernutzung in Garten, Haushalt und Industrie.

Dazu sollen in der kommunalen Bauleitplanung und in den Ortssatzungen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.



Bürgermeister Lebeck macht ergänzende Ausführungen zu der Sitzungsvorlage und teilt mit, dass er am 21.06.2012 gemeinsam mit Herrn Bähr und einem Vertreter der Kreisverwaltung Germersheim einen Termin bei der Metropolregion Rhein-Neckar, Mannheim, hat. Hier will man die Vorstellungen der Ortsgemeinden vortragen mit dem Ziel, dass diese im Regionalplan berücksichtigt werden.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass weitere Wünsche und Anregungen der Ortsgemeinden noch bis 22.08.2012 nachgereicht werden können.

Zu Anfragen einzelner Ratsmitglieder zu der Ausweisung von Gewerbegebieten, zu Gewässerangelegenheiten und zur Finanzierung der Zielvorgaben nehmen Bürgermeister Lebeck und Herr Bähr von der Verwaltung ausführlich Stellung.

Nach Aussprache fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig bei 1 Stimmenthaltung folgenden

**VGR-Nr. 498**

**Beschluss:**

„Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld nimmt den Entwurf des „*Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar*“ (Stand: März 2012) grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis. Anregungen der einzelnen Ortsgemeinden, insbesondere zu den sie spezifisch berührten Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung (u.a. Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Einzelhandelsgroßprojekte, Kommunikations- und Informationstechnologien einschließlich Postwesen werden der Metropolregion Rhein-Neckar bis spätestens 20.08.2012 nachgereicht. Die Verbandsgemeinde Lingenfeld geht mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung zur *Regionalen Raum- und Siedlungsstruktur* mit den Teilbereichen „Raumkategorien“, „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“ und „Entwicklungsachsen“, zur *Regionalen Freiraumstruktur / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen* mit den Teilbereichen „Grundwasserschutz“, „Schutz der Oberflächengewässer“ und „Tourismus / Naherholung“ und zur *Regionalen Infrastruktur* mit den Teilbereichen „Verkehrswesen“, „Energie“ und „Wasserwirtschaft“ konform.“

**Nr. 12: Auftragsvergabe Grundschule Schwegenheim**

**a) Brandschutztür**

Im Rahmen einer Brandschutzschau der Kreisverwaltung Germersheim wurde im Verbindungstrakt der Grundschule Schwegenheim der Einbau einer Brandschutztür gefordert.

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Von sechs aufgeforderten Firmen haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Das geprüfte Submissionsergebnis lautet wie folgt:

Fa. Löffel, Herxheim	13.488,65 Euro brutto
Fa. Mertzluft, Germersheim	18.510,45 Euro brutto

Notwendige Haushaltsmittel stehen nur teilweise im Haushalt 2012 bereit. Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt durch Einsparungen im Bereich „Bauunterhalt“ bei anderen Grundschulen.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

„Der Verbandsgemeinderat erteilt den Auftrag an die Firma Löffel, Herxheim, zum Angebotspreis von brutto 13.488,65 Euro.“

**b) Malerarbeiten**

Die Elternschaft der Grundschule Schwegenheim hat in Eigenleistung die anstehenden Malerarbeiten in einem Großteil der Räumlichkeiten durchgeführt. Dies geschah auch im Hinblick auf das Jubiläum zum 60jährigen Bestehen der Grundschule nach den Sommerferien. Im Rahmen eines freiwilligen Tages der Region ist u. U. ein weiterer Arbeitseinsatz zum Anfang der Sommerferien geplant.

Aus Sicherheitsgründen konnte aber auch Teil der Arbeiten nicht über Eigenleistungen (Treppenhaus, komplizierte Gerüstaufstellung, Arbeiten über Kopf usw.) ausgeführt werden.

Es wurden deshalb zwei Angebote für die Ausführung der verbleibenden Arbeiten angefordert.

Folgende geprüfte Angebote liegen vor:

Fa. Tscherner, Lingenfeld	16.585,92 Euro brutto
Fa. Roth, Schwegenheim	16.654,53 Euro brutto

Nach kurzer Aussprache fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

**Beschluss:**

„Der Auftrag für die Malerarbeiten an der Grundschule Schwegenheim wird der Firma Tscherner, Lingenfeld, zum Angebotspreis von 16.585,92 Euro brutto erteilt.“

**Nr. 13: Informationen und Anfragen**

**a) Dacharbeiten an der Schule Lingenfeld**

Auf Anfrage von Ratsmitglied Gutting (CDU) erläutert Erster Beigeordneter Beyer den Sachverhalt hinsichtlich der Dachsanierungsarbeiten an der Schule und verweist auf ein vorliegendes Gutachten.

Beigeordneter Beyer weist darauf hin, dass für die Dacharbeiten ein Sanierungskonzept erarbeitet werden muss.

**b) Baumaßnahme B 272**

Ratsmitglied Gabriele Urschel (CDU) erkundigt sich nach dem Stand der vorgesehenen Baumaßnahmen auf der B 272. Es wird mitgeteilt, dass am 21.06.2012 in Schwegenheim die Baustellenbesprechung für diese Maßnahme stattfindet. Die Arbeiten sollen ab 25.06.2012 beginnen. Mit Verkehrsbehinderungen ist ab 27.06.2012 zu rechnen. Die Maßnahme soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

Amtsrat Krebs erläutert die vorgesehene Umleitung.

Von den Ratsmitgliedern wird die mangelhafte und kurzfristige Kommunikation des Landesbetriebes Mobilität bemängelt.

Worüber Niederschrift:

g.u.u.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer:

Leibeck  
Bürgermeister

Krebs  
Amtsrat

Folgt nichtöffentlicher Teil: